

Gründ. bez.
139

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen Elberfeld e.V.

I. Name, Grundlage und Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der im Jahre 1838 gegründete Verein trägt den Namen CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN ELBERFELD E. V., abgekürzt CVJM Elberfeld e. V..
Er hat seinen Sitz in Wuppertal Elberfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes in Wuppertal sowie der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands in Kassel. Der CVJM-Westbund und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands gehören dem CVJM-Gesamtverband e. V. in Kassel an. Dieser ist dem Weltbund der CVJM in Genf (Schweiz) angeschlossen. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluß hat. Er ist auch durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Grundlagen und Zweck

- 1) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage seiner Arbeit ist die Pariser Basis (**beschlossen 1855 in Paris, bestätigt 1955**) sowie die vom deutschen CVJM verabschiedete Zusatzklärung:
„Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
Die Zusatzklärung lautet:
„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
- 2) **In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen** bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Mittel

- 1) Im einzelnen sucht der Verein seine Aufgabe zu erfüllen:
 - a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst mit dem Ziel, als Christen in der Welt zu wirken;
 - b) durch Beratung, Betreuung und Seelsorge;

- 4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann aufgrund vereinsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens durch Beschluß **des Geschäftsführenden Vorstandes** nach Anhörung des Betreffenden erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht **innerhalb eines Monats** die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, **die innerhalb eines Vierteljahres vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen wird und endgültig entscheidet. Stimmberechtigt sind alle TM.**

III. Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) Geschäftsführender Vorstand (§11)
- c) Gesamtvorstand (§12)

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Quartal eines jeden Jahres muß der Geschäftsführende Vorstand die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung i. S. des § 32 BGB einberufen. Die Einladung muß mindestens drei Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. **Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag und gilt als gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der im Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitglieds zur Post aufgegeben ist.** Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag an den Geschäftsführenden Vorstand einreichen. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern bis 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Büro bekanntzugeben. In der Mitgliederversammlung, die der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zu leiten hat, ist bzw. sind
 - a) der Jahresbericht und der Finanzbericht zu erstatten;
 - b) **der Bericht der Rechnungsprüfer zu erstatten;**
 - c) dem Geschäftsführenden Vorstand Entlastung zu erteilen;
 - d) **der 1. und 2. Vorsitzende zu wählen (§ 11 Abs. 2);**
 - e) die **weiteren** Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu wählen (§ 11 Abs. 3);
 - f) die **weiteren Mitglieder** des Gesamtvorstandes zu wählen (§ 12 Abs. 1);
 - g) der Haushalt zu genehmigen (§ 11 Abs. 8);
 - h) die Höhe des Beitrages festzusetzen;
 - i) die Rechnungsprüfer zu wählen;
 - j) über Anträge Beschlüsse zu fassen;
 - k) eine Entscheidung über den Ausschluß von Tätigen und Eingeschriebenen Mitgliedern (§ 9 Abs. 3) zu treffen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen TM beschlußfähig. Jedes anwesende TM hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten gefaßt (§ 18). **Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.**
- 2) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder hat innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine Einberufung kann auch von einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtvorstandes verlangt werden.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die entsprechenden Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

- 4) **Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung muß in der auf die Mitgliederversammlung folgende Sitzung des Gesamtvorstandes genehmigt werden.**

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. (stellvertretende) Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein gemäß § 26 BGB vertreten; unter diesen beiden muß ein Vorsitzender sein. **Vorstandsmitglieder können nur Tätige Mitglieder werden.**
- 2) **Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer des Geschäftsführenden Vorstandes werden für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus. h.**
- 3) Die Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - a) die Geschäftsführung und die Vertretung Vereins nach außen;
 - b) die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten;
 - c) **Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung (§ 10);**
- 4) Wenn eine Mitgliederversammlung den Rücktritt eines Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes verlangt, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.
- 5) Der Schatzmeister stellt gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes den Haushaltsvoranschlag auf und hat dessen Einhaltung zu überwachen, sobald dieser von der Mitgliederversammlung genehmigt ist (§ 10 Abs. 1g). Der Schatzmeister erstattet vor der Mitgliederversammlung den Finanzbericht und soll den Geschäftsführenden Vorstand laufend über den Stand der Finanzen unterrichten. Zur Überschreitung einzelner Titel des Haushaltsplanes ist die Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich. Mindestens einmal im Jahr findet eine Rechnungsprüfung statt. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 1b) einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten.
- 5) **Alles weitere regelt eine vom Geschäftsführenden Vorstand zu erstellende Wahl- und Geschäftsordnung.**

§ 12 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 11 Abs. 1), **bis zu sieben weiteren Mitgliedern und den Sekretären (§ 13).**

144

- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen **Tätige Mitglieder** sein und werden auf der Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 1f) für 2 Jahre gewählt. Stimmberechtigt sind alle TM. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollen in ihrer Funktion alle Arbeitsbereich/Altersgruppen vertreten. Diese Arbeitsbereiche/Altersgruppen werden in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes definiert und die Vertretung der Bereiche im Gesamtvorstand geregelt.
- 3) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:
 - a) **Geistliche Ausrichtung und Grundüberlegungen zu organisatorischen Fragen des Vereins**
 - b) **Beschlußfassung**, Vorbereitung und Durchführung praktischer Maßnahmen der CVJM-Arbeit;
 - c) Berufung und Abberufung der TM;
 - d) **Beratung über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder (§ 5 Abs.4)**
 - e) Berufung von Ehrenmitgliedern **und Ehrenvorsitzenden (§ 7)**;
 - f) Berufung von Mitarbeitern für die verschiedenen Arbeitsbereiche;
 - g) Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes;
- 4) Wenn eine Mitgliederversammlung den Rücktritt eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes verlangt, so ist dieses zum Rücktritt verpflichtet.
- 5) **Alles weitere regelt eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Gesamtvorstand aufstellt.**

§ 13 Sekretäre

- 1) Sekretäre sind für die Durchführung der Jugendarbeit berufenen hauptamtlichen Mitarbeiter.
- 2) Werden mehrere Sekretäre berufen, so kann einer von ihnen vom **Geschäftsführenden Vorstand** zum Leitenden Sekretär ernannt werden. Die Aufgaben der Sekretäre sind:
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes;
 - b) verantwortliche Leitung der gesamten Vereinsarbeit im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) **Alles weitere regelt eine vom Geschäftsführenden Vorstand zu erstellende Dienstanweisung.**

IV Arbeitsgremien

- a) Beirat (§ 14)
- b) Versammlung der Tätigen Mitglieder (§ 15)
- c) Arbeitskreise (§ 16)

§ 14 Beirat

Zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere bei der Finanzierung der Vereinsarbeit, kann zur Beratung und Unterstützung der Vorstände durch den Geschäftsführenden Vorstand ein Beirat berufen werden. Er soll die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit fördern.

§ 15 Versammlung der Tätigen Mitglieder

145

- 1) Die **Tätigen Mitglieder** versammeln sich **mindestens** zweimal im Jahr unter der Leitung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters (§ 6 Abs. 5). **Diese Versammlungen sollten nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.**
- 2) Zu den Aufgaben der Versammlung der TM gehören:
 - a) geistliche Besinnung und Zerstärkung;
 - b) Beratung über Zielsetzung, Aufgaben und Methoden der CVJM-Arbeit;
 - c) Einsetzung von Arbeitskreisen für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit;
 - d) Empfehlungen an die Vorstände und Anträge an die Mitgliederversammlung.

§ 16 Arbeitskreise

Für besondere Fragen und Aufgaben innerhalb der CVJM-Arbeit können durch die satzungsmäßigen Organe und die Versammlung der TM Arbeitskreise berufen werden. **Sie haben die Mitgliederversammlung und die Organe über ihre Arbeit zu informieren.**

V Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Arbeitsbereiche und Gruppen

Alle **Arbeitsbereiche** und Gruppen unterstehen dem Gesamtvorstand und werden von diesem eingesetzt. Die von den einzelnen **Arbeitsbereichen** oder Gruppen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenständen sowie vereinnahmte Gelder sind Eigentum des Vereins. Kein Arbeitsbereich und keine Gruppe darf eine Kasse führen.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen, Niederschriften, Mitteilungsblatt

- 1) Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften in der Satzung gegeben sind, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
- 2) **Über die Sitzungen der Vorstände ist ein Protokoll zu führen, daß vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.**
- 3) Das Monatsprogramm gilt als offizielles Mitteilungsblatt.

§ 19 Satzungsänderung

- 1) Die Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden, an der mindestens die Hälfte der **TM** teilnehmen und wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden **TM** die Änderung bzw. eine neue Satzung beschließen. **Stimmberechtigt sind alle volljährigen TM (§ 6 Abs. 3).** Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden **TM** beschlußfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden **TM** beschließen.
- 2) Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ ausdrücklich enthält.
- 3) Die Grundlage des Vereins (§ 2 Abs. 1) kann **nicht** geändert werden.

146

§ 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, an der mindestens **drei Viertel der Tätigen Mitglieder** teilnehmen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden TM. **Stimmberechtigt sind alle volljährigen TM (§ 6 Abs. 3).** Eine wegen Beschlußunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden TM beschlußfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden TM beschließen.
- 2) Eine Beschlußfassung ist nur möglich, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ **ausdrücklich** enthält.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- 4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt
 - a) an den CVJM-Westbund - Geschäftsführenden Verein e. V. in Wuppertal oder dessen Nachfolger und nur für den Fall, daß der CVJM-Westbund oder dessen Nachfolger nicht mehr bestehen sollte,
 - b) an die Evangelische Kirche im Rheinland, Düsseldorf, mit der Maßgabe, das vorhandene Vermögen zweckgebunden für christliche Jugendarbeit in Wuppertal-Elberfeld zu verwenden.
- 5) Bei Neubildung eines CVJM, welcher auf der Grundlage und Zweckbestimmung dieser Satzung als e. V. arbeitet, ist das Vermögen entschädigungslos zu übergeben.

§ 21 Schlußbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.1998 beschlossen.
- 2) Sie ersetzt die Satzung vom 8.03.1986

Alle Funktionsbezeichnungen wurden wegen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form aufgeführt. Sie sind im Selbstverständnis des § 2.2 auch in der weiblichen Form anzuwenden.

Satzungsentwurf: Martin Probach, Juli 1992 (5. Fassung, Dezember 1992)

1. Überarbeitung: Uwe Malkus, April 1994 (6. Fassung, April 1994)

2. Überarbeitung: Uwe Malkus, Juli 1995 (7. Fassung, Juli 1995)

3. Überarbeitung: Sigrid Leben, September 1997 (8. Fassung, März 1998)

Stand: 21.04.1998

*Anlage zum Protokoll
v. 21.4.98*

S. Probach
Schriftführer

S. Leben
Versammlungsleiter



Beigabest
Inhaberin des
des Amtsstempels
des Amtsstempels